

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



02. Jahrgang

Merseburg, den 30. April 2008

Nummer 12

INHALT

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzung: Jugendhilfeausschuss | 1 |
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung, Vergabeausschuss | 1 |
| Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis: | |
| Dezernat I / Kommunalaufsicht: | |
| - Kommunalaufsichtliche Genehmigung für das Wappen und die Flagge der Stadt Bad Lauchstädt | 2 |
| - Verbandsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) | 2 |
| Information des Landkreises Saalekreis: | |
| Dezernat IV / Ordnungsamt: Fischerprüfung | 6 |
| Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes: | |
| Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung | 7 |
| Bekanntmachung des AZV „Fuhne“ | |
| Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des AZV „Fuhne“ | 7 |
| Impressum..... | 8 |

Kreistag Saalekreis - Ausschusssitzungen -

Jugendhilfeausschuss

Datum: 5. Mai 2008
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Bürger- und Jugendhaus, 06217 Merseburg,
Huttenstr. 12

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
4. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Stadtverwaltung Merseburg
5. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Offenen Kanal Merseburg-Querfurt e.V.
6. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Landsberg
7. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Skateboardvereins Bad Dürrenberg e.V.
8. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Vereins „Das Nest“ e.V.
9. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Zweimeiner Malschule
10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V.
11. Vorstellung des Sachgebietes Amtsvormundschaften/Unterhalt
12. Informationen des Amtsleiters
13. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
14. Vorstellung der Einrichtung durch den Träger

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung

Datum: 7. Mai 2008
Zeit: 17.30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Saalekreis, 06217 Merseburg,
Domplatz 9, Sitzungszimmer 357

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
4. Vorstellung des Förderprogramms „Lokal Kapital“ (Herr Lehmann, Kreisverwaltung)
5. Information zum Stand Stadtumlandgespräche mit Halle (Herr Lehmann, Kreisverwaltung)
6. Beteiligung der Kammern an Maßnahmen des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes
7. Mitteilungen und Anfragen

Vergabeausschuss

Datum: 8. Mai 2008
Zeit: 17.00 Uhr
Ort: Kreisverwaltung Saalekreis, 06217 Merseburg,
Domplatz 9, Beratungsraum des Landrates,
Nr. 252 (2. Etage - Eingang Musikschule über dem Museum)

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung des Vergabevermerkes der letzten Sitzung (03.04.08)

nichtöffentliche Sitzung

4. Carl-von-Basedow-Klinikum - Haus I Merseburg - 3. BA Beatmungsgeräte
5. Carl-von-Basedow-Klinikum - Haus I Merseburg - 3. BA Narkosegeräte
6. Gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach dem Aufnahmengesetz

öffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat I / Kommunalaufsicht:

Kommunalaufsichtliche Genehmigung für das Wappen und die Flagge der Stadt Bad Lauchstädt

1. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.08 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 46), habe ich mit Verfügung vom 03.03.08 (Az. 15.11.30.105.) der Stadt Bad Lauchstädt die Führung nachfolgend beschriebenen Wappens genehmigt:

In Blau ein aufgerichteter linksgewendeter silberner Löwe mit ausgeschlagener Zunge, in den Vorderpranken eine goldene Burg mit drei Zinntürmen tragend, die Türme mit beknaufte Spitzdächern und je zwei Rundbogenöffnungen untereinander.

2. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA habe ich mit gleicher Verfügung der Stadt Bad Lauchstädt die Führung einer Flagge mit nachfolgender Beschreibung genehmigt:
In den Farben blau-weiß (1:1) gestreift und mittig mit dem Wappen belegt.

Merseburg, d. 25.04.08
gez.
i.A. Schönbrodt

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis - Kommunalaufsicht

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.08 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 48), werden nachfolgend bekannt gemacht:

- A) die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal vom 24.04.08,
B) die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landkreises Saalekreis vom 22.04.08 (Az. 15.11.03.316.),

Merseburg, d. 25.04.08
gez.
i.A. Schönbrodt

A) Verbandssatzung

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Präambel

Auf der Grundlage der § 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) vom 09.10.92 (GVBl LSA S.730), neu gefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.10.2007 (GVBl. LSA S. 344), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal in ihrer Sitzung am 05.03.2008 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung des ZWAG beschlossen.

§ 1

Mitgliedsgemeinden, Name, Sitz, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Braunsbedra und die Stadt Mücheln (Geiseltal).
(2) Der Zweckverband trägt den Namen Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, nachfolgend ZWAG genannt. Er hat seinen Sitz in 06242 Braunsbedra, Hauptstraße 50.
(3) Der ZWAG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und besitzt Dienstherrenfähigkeit. Der ZWAG dient

dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen. Er ist gemeinnützig und betreibt seine Anlagen und Netze kostendeckend.

- (4) Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, so dass sich folgender Siegelabdruck ergibt:



§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet des ZWAG umfasst das Gebiet der Ortschaften Großkayna, Braunsbedra, Krumpa und Roßbach der Stadt Braunsbedra und der Ortschaft Gröst der Stadt Mücheln (Geiseltal).
(2) Dem ZWAG ist die Entsorgung des Schmutzwassers für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Mitteldeutscher Industrie- und Gewerbepark Großkayna – Frankleben (ehemals Gemeinde Frankleben) übertragen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der ZWAG hat die Aufgabe, die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet abzusichern und das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen.
(2) Der ZWAG erstellt die Planung für die zu schaffenden öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen.
(3) Der ZWAG baut, betreibt und unterhält Trinkwassernetze und Trinkwasserbrunnen sowie Kanalisation, Kläranlage.
(4) Der ZWAG kann sich zur Durchführung von Verbandsaufgaben Dritter bedienen.
(5) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben sowie Leistungen zur Grundlagenermittlung und Betriebsführung der Niederschlagswasserbeseitigung können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Mit der Bildung des ZWAG geht das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den ZWAG über. Das schließt die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
(2) Der ZWAG ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36, Absatz 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des ZWAG sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des ZWAG. Sie besteht aus 6 Vertretern der Stadt Braunsbedra und zwei Vertretern der Stadt Mücheln (Geiseltal). Jeder Vertreter hat eine Stimme. Der Verbandsgeschäftsführer ist beratendes Mitglied der Verbandsversammlung. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch die entsendende Kommune ein Stellvertreter zu benennen.
(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Kommune berichtspflichtig, jedoch nicht an Beschlüsse und Weisungen der entsendenden Vertretungskörperschaft gebunden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter können jederzeit

vom Stadtrat der entsendenden Kommune abberufen werden.

- (3) Auf die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Kommunen ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach der Stadtratswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadtrat der entsendenden Kommune nach dem für die Bildung der Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Kommune abberufen. In diesem Fall sind neue Vertreter unverzüglich zu wählen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung wegfallen. Erstmals sind die Vertreter der Verbandsmitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Neufassung der Verbandssatzung durch den Stadtrat der entsendenden Kommune nach dem für die Bildung der Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren zu bestimmen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind immer öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem verbeamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 7

Einberufung und Verpflichtung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode wird die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der neuen Wahlperiode durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadtratswahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, bereitet Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 9

Sitzung, Wahl und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der

Verbandsversammlung geleitet. Dieser stellt am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Beschlüsse nach § 19, Absatz 3 sowie Beschlüsse nach § 20; diese Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.
- (4) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Abstimmungen
 enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (6) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Als oberstes Organ ist die Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des ZWAG zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
 1. die Eröffnungsbilanz, den Wirtschaftsplan mit Stellenübersicht; Vorschlag über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers;
 2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 3. die Veräußerung, die Belastung oder den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 4. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen des ZWAG;
 5. Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte;
 6. Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl eines Verbandsgeschäftsführers;
 7. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden;
 8. Auflösung des ZWAG;
 9. die Geschäftsordnung
 10. die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte; Übernahme von Verbandsaufgaben von Dritten
 11. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter;
 12. die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Aufwandsentschädigungen

13. die Bestellung des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
14. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen, soweit diese einen Betrag von 100.000 € übersteigen.
15. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der VOB / VOL, sofern diese einen Betrag von 200.000 € je Einzelfall überschreiten.
16. Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 50.000 €

§ 11

Rechtsstellung und Wahl des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den ZWAG. Er ist hauptberuflich tätig und Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des ZWAG.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrmalig, ist möglich. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt. Im Anstellungsvertrag ist auch festzulegen, wann der Gewählte die Stelle des Verbandsgeschäftsführers antritt sowie, dass seine Anstellung mit Ablauf der Wahlperiode oder mit Ablauf des Tages, an dem er vorzeitig abgewählt wird, endet.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (5) Erfolgt eine erneute Bestellung des Verbandsgeschäftsführers nach Ablauf der Wahlperiode, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl beschließt.
- (6) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer. Dieser ist Bediensteter des ZWAG und vertritt den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des ZWAG, erledigt in eigener Verantwortung Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gewährleistet deren Durchführung. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstiegel, erlässt Verwaltungsakte auf Grund der Gesetze und Satzungen und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat in Fällen äußerster Dringlichkeit das Recht, an Stelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die nächste Tagesordnung zwingend aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 - Der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 50.000 € je Einzelfall

- Verfügung über Verbandsvermögen bis zu einem Wert von unter 100.000 € im Einzelfall
- Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten gegenüber Dritten bis zu einem Wert von unter 50.000 €
- Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der VOB / VOL, sofern diese einen Betrag von 200.000 € je Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigtem Wirtschaftsplan entspricht.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Kostendeckungsprinzip

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Kassenwesen des ZWAG gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes.
- (2) Der ZWAG erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sämtliche Einnahmen dürfen nur verwendet werden, um die Ausgaben des ZWAG zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
- (3) Die Mitglieder des ZWAG dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der ZWAG stellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen auf.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis ist das für die örtliche Prüfung des ZWAG zuständige Rechnungsprüfungsamt. Dieses beauftragt den von der Verbandsversammlung des ZWAG vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung ist innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.
- (3) Auf Grundlage des Ergebnisses der Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
- (4) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden entsprechend § 17 Abs. 2 dieser Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht an sieben Tagen. Auf die Auslegung wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZWAG finanziert sich aus satzungsrechtlich normierten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen sowie sonstigen Entgelten, Baukostenzuschüssen, Einnahmen aus Betriebsführungen und Zuschüssen Dritter.
- (2) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um den Liquiditätsbedarf zu decken, finanziert sich der ZWAG durch Verbandsumlagen seiner Verbandsmitglieder. Dabei ist zwischen Betriebskostenumlagen und Investitionsumlagen zu unterscheiden. Die Umlagen bemessen sich nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet (amtlicher Stand 31.12. des Vorjahres).
- (3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden sind im Wirtschaftsplan des ZWAG festzulegen.
- (4) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen nach tatsächlichem Aufwand (von den Umlagen getrennt) bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben ZWAG und das betreffende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen.
- (5) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erweiterungs-, Betriebs-

und Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals und der Abschreibungen werden die Einnahmen des ZWAG verwendet.

§ 16

Personal des ZWAG

- (1) Der ZWAG stellt gemäß Stellenplan (im Wirtschaftsplan enthalten) Beschäftigte ein. Diese sind hauptamtlich tätig.
- (2) Die Mitarbeiter für die im beschlossenen Stellenplan genannten Stellen werden durch den Verbandsgeschäftsführer eingestellt.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist gegenüber Mitarbeitern weisungsberechtigt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung der Änderungssatzungen wird in den Amtsblättern der Stadt Braunsbedra und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“ hingewiesen. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung aller übrigen Satzungen erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Braunsbedra und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“. Satzungen treten am Tage nach der zeitlich letzten Bekanntmachung in o.g. Amtsblättern in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht werden in den Amtsblättern der Stadt Braunsbedra und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“ öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt an sieben Tagen die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht. Die Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan, die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes, der Ein- und Auszahlungen des Finanzierungsplanes, der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Verbandsumlagebedarfes, der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Verbandsmitglieder sowie der Hinweis auf die öffentliche Auslegung des gesamten Wirtschaftsplanes erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Braunsbedra und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“. Gleichzeitig erfolgt an sieben Tagen die öffentliche Auslegung des gesamten Wirtschaftsplanes in den Diensträumen des ZWAG während der öffentlichen Dienstzeiten.

- (3) Die übrigen nichtamtlichen Bekanntmachungen des ZWAG (Informationen und Hinweise) erfolgen an den nachfolgend genannten Anschlagtafeln mit einer Aushangdauer von mindestens 1 Woche, sofern nicht besondere Erfordernisse für eine längere Dauer entgegenstehen.

Anschlagtafeln:

Stadt Braunsbedra

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------------------|
| - Braunsbedra/Braunsdorf | Wernsdorfer Straße 1 (gegenüber dem Friedhof) |
| - Braunsbedra/Braunsdorf | Bauernlinde 1 (an der Kirche) |
| - Braunsbedra/ Schortau | Roßbacher Str. 4 a (gegenüber dem Gasthof) |
| - Braunsbedra/Neumark | Lindenstraße 1 (Bushaltestelle) |
| - Braunsbedra/Neumark-Nord | Dorfstraße 7 |
| - Braunsbedra | Am Bahnhof 1 |
| - Braunsbedra | Lessingstraße (an der Post |

- | | |
|---------------|--------------------------------|
| | gegenüber Lessingstraße 5a) |
| - Braunsbedra | Markt 1 (an der Sparkasse) |
| - Braunsbedra | Markt 1 (am Rathaus) |

Ortschaft Roßbach

- | | |
|---------------------|------------------------------------------|
| - Roßbach | Leipziger Straße Nr.19 (Gemeindehaus) |
| - Roßbach | Bedraer Straße Nr. 6 (Einkaufsmarkt) |
| - Roßbach/ Leiha | Hauptstraße Nr. 23 (an der Linde) |
| - Roßbach/Süd | Südstraße (Nr. 64) |
| - Roßbach/ Lunstädt | Kirchplatz Nr. 2/3 |
| - Roßbach | Karl- Marx- Platz Nr. 6 |

Ortschaft Großkayna

- | | |
|-------------|----------------------------------------------|
| - Großkayna | Karl- Marx- Straße Nr. 22 (an der Schule) |
| - Großkayna | Seestraße Nr. 17 |

Ortschaft Krumpa

- | | |
|----------|------------------------------------|
| - Krumpa | W. Rathenau-Straße 12-14 |
| - Krumpa | Paul-Keller-Straße 27 |
| - Krumpa | Hauptstraße 17 |
| - Krumpa | Hauptstraße 38 |
| - Krumpa | Hauptstraße 46 |
| - Krumpa | Ecke Parkstraße / Haupt- straße |
| - Krumpa | Thomas Müntzer Straße 19 |

Stadt Mücheln (Geiseltal) / Ortschaft Gröst

- | | |
|---------|--------------------------------------------|
| - Gröst | Hauptstraße (gegenüber Grüner Winkel 1) |
| - Gröst | Neue Dorfstraße 8 a (an der Eiche) |
| - Gröst | Leihaer Str. 6 |

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung des ZWAG werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung im Wochenspiegel Merseburg - Querfurt mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht besondere Erfordernisse für eine längere Dauer entgegenstehen.
- (5) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen u.a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des ZWAG (Braunsbedra, Hauptstraße 50) zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, sofern nicht besondere Erfordernisse für eine längere Dauer entgegenstehen.

§ 18

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in andere Körperschaften, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften, durch Auflösung oder aus sonstigem Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der ZWAG binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem ZWAG erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19

Kündigung und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im ZWAG zum Ende des Wirtschaftsjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung wird nach Ablauf von 3 Jahren wirksam.
- (3) Das einvernehmliche Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit

der Verbandsmitglieder.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, findet keine Abwicklung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretenen Verbindlichkeiten, die zur Lösung seines örtlichen Schmutzwasser- und Trinkwasserproblems und zur Ableitung seines örtlich anfallenden Schmutzwassers bestehen. Mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied wird diesbezüglich eine Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen.
- (5) Das Recht der Aufkündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur dann gegeben, wenn insbesondere
- das Verbandsmitglied in seiner Existenz oder seiner Aufgabenerfüllung gefährdet wäre,
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht
 - und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den ZWAG erfolglos ausgeschöpft sind.
- (6) Die Kündigung und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des ZWAG bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung sowie der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Auflösung des ZWAG bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung wird frühestens nach der Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung (Abs. 2) wirksam. Es kann auch ein anderer Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Auflösung bestimmt werden.
- (4) Der ZWAG ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in letzterem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Verbandes.
- (5) Die Änderung sowie die Auflösung des Verbandes sind öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des ZWAG oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitgliedsgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21

Abwicklung

- (1) Wird der Verband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Es gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsgeschäftsführer, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlage Schlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im

Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2005 (Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 15.07.2005) zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 23.03.2006 (Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 06.04.2006) außer Kraft.

Braunsbedra, den 24.04.08

Vogler

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

B) Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Merseburg, d. 22.04.08 (Az. 15.11.03.316.)

1. Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.08 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 48.), **genehmige** ich die Neufassung der Verbandssatzung des ZWA Geiseltal, soweit mit dieser die Aufnahme der Ortschaft Roßbach in das Verbandsgebiet geregelt wird (§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung).
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

1. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beschlossene Satzung (hier die nach § 14 Abs. 2 GKG-LSA betroffenen Änderungen) mit den Gesetzen vereinbar ist. Die vom ZWA Geiseltal beschlossene Neufassung der Verbandssatzung entspricht den rechtlichen Gegebenheiten. Die Änderung der Verbandssatzung nimmt hierbei Bezug auf die Veränderungen in der kommunalen Struktur in der Stadt Braunsbedra durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Ortschaft Krumpa.
2. Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.91, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.02 (GVBl. LSA 2002, S. 130 ff.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez.

i.A. Schönbrodt

Hinweis:

Auf die Bekanntmachung der Hinweise wurde verzichtet, da diese nicht Bestandteil der Genehmigung sind.

Information des Landkreises Saalekreis

Fischerprüfung

Die nächste Fischerprüfung für den Landkreis Saalekreis findet am Sonnabend, dem **27. September 2008** statt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können ab sofort und **spätestens bis zum 28. August 2008** schriftlich gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer 104, Telefon: 03461/401215) erhältlich. Der Antrag kann auch direkt in der Behörde gestellt und die Gebühr dort bezahlt werden. Die Gebühr für die Prüfung beträgt für Kinder ab acht Jahre und Jugendliche 28 Euro und für Erwachsene 56 Euro. Bei Anträgen über den Postweg ist der Zahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.

Die Sprechzeiten der Unteren Fischereibehörde sind dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Ausgenom-

men davon sind Teilnehmer an der Jugendfischerprüfung. Informationen über die Lehrgangstermine und -inhalte sind ebenfalls über die Untere Fischereibehörde zu erhalten. Gemäß der Änderung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist seit 2006 die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstrasse 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 104 Neugattersleben-Leuna

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Saalekreis ist folgende Gemarkung betroffen:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Domnitz | 3 | 51/29 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 30.04.2008 bis zum 28.05.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Fröhlich

Bekanntmachung des AZV „Fuhne“

Abwasserzweckverband „Fuhne“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006

Die nachstehende Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses

des Wirtschaftsjahres 2006 sowie der Entlastung der Verbands- und Geschäftsführung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1b) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 446) in der derzeit gültigen Fassung, liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit Anlagen vom 19.05.2008 bis 02.06.2008 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“, in 06193 Löbejün, An der Voigtei 1 zu den festgelegten Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Löbejün, den 15.04.2008

gez. Haak

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des AZV „Fuhne“ Beschluss VV 130208/1 der Verbands- versammlung vom 13.02.2008

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ stellt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2006 fest:

| | | |
|-------|-----------------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 | Bilanzsumme | 27.457.849,65 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite | |
| | auf das Anlagevermögen | 23.581.141,90 € |
| | auf das Umlaufvermögen | 3.872.180,54 € |
| | auf Rechnungsabgrenzungsposten | 4.527,21 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite | |
| | auf das Eigenkapital | 1.442.349,96 € |
| | Sonderposten für Investitionszuschüsse | 7.344.518,02 € |
| | auf Sonderposten Abwasserabgabe | 1.463.861,35 € |
| | auf die empfangenen Ertragszuschüsse | 9.617.258,87 € |
| | auf die Rückstellungen | 470.466,76 € |
| | auf die Verbindlichkeiten | 7.119.394,69 € |
| 1.2 | Jahresgewinn | 285.900,85 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 2.492.664,21 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 2.206.763,36 € |
| | und beschließt | |
| 1. | den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers | |
| 2. | den Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes | |
| 3. | den Lagebericht des Verbandsgeschäftsführers | |
| 4. | die Behandlung des Jahresgewinnes | |
| | Vortrag auf neue Rechnung | 285.900,85 € |

Die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers Jürgen Haak und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr 2006, entsprechend § 108 Abs. 3,4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt wird erteilt.

gez. Müller

Siegel

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Mit dem Prüfbericht des mit der Prüfung beauftragten „Dipl.-Kfm. Henschke und Partner GbR Wirtschaftsprüfer-Steuerberater“ vom wurde dem Jahresabschluss 2006 des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ folgender Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AZV Fuhne für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem Eigenbetriebsgesetz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung

der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2006 des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05. November 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Henschke und Partner GbR

die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 9. Januar 2008
gez. Schneider
Amtsleiterin

Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 / 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich: Kreistagsbüro/Öffentlichkeitsarbeit
Satz/Druck: Landkreis Saalekreis

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Information der Kreisverwaltung, Domplatz 9 sowie in den Bürgerinformationen Wilhelm-Külz-Straße 10 in Halle und Kirchplan 1 in Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsamtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.

Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Telefon 03461 / 40-1007, E-Mail: grit.speierl@saalekreis.de